

## **Hinweisblatt Anzeige- und Erlaubnisverfahren (§§ 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz i. V. m. der Anzeige- und Erlaubnisverordnung)**

### **Vorbemerkung**

Am 01.06.2012 trat das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Kraft, zwei Jahre später (am 01.06.2014) folgte die Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung, mit der notwendige Änderungen des untergesetzlichen Regelwerks vorgenommen wurden.

Als deren Kernstück ist die Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung – AbfAEV) in Kraft getreten, die die bis zum 31.05.2013 geltende Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV) ersetzt und sich dabei nicht nur wie ihre Vorgängerin an Beförderer und Sammler richtet, sondern den Adressatenkreis auch auf Händler und Makler von Abfällen erweitert.

☞ **Das vorliegende Hinweisblatt hat rein informativen Charakter und dient einer ersten Orientierung, kann jedoch im Einzelfall eine individuelle Rücksprache bzw. Beratung mit der zuständigen Behörde nicht ersetzen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich daher an die zuständige untere Abfall- und Bodenschutzbehörde.**

### **Wer benötigt eine Erlaubnis nach § 54 KrWG?**

Sammler, Beförderer, Händler und Makler von **gefährlichen Abfällen**

*Ausgenommen von der Erlaubnispflicht –  $\triangle$  es besteht jeweils Anzeigepflicht  $\triangle$ :*

- Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
- Entsorgungsfachbetriebe im Sinne des § 56 KrWG, soweit sie für die erlaubnispflichtige Tätigkeit zertifiziert sind
- EMAS-Betriebe, die für die angezeigte Tätigkeit zertifiziert sind
- Ausübung der Tätigkeit im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 AbfAEV)
- Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Elektro- u. Elektronikaltgeräten nach Elektro- u. Elektronikaltgerätegesetz
- Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Altbatterien nach Batteriegesetz
- Sammler, Beförderer, Händler und Makler von solchen Abfällen, die von einem Hersteller oder Vertreiber freiwillig oder auf Grund einer Rechtsverordnung zurückgenommen werden
- Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Altfahrzeugen im Rahmen ihrer Überlassung nach Altfahrzeug-Verordnung
- Sammler und Beförderer von Abfällen, die mittels Seeschiffen gesammelt oder befördert werden
- Sammler und Beförderer von Abfällen, die im Rahmen von Paket-, Express- und Kurierdiensten gesammelt oder befördert werden

☞ **Die Erlaubnis nach § 54 KrWG gilt generell bundesweit, für alle Abfallarten und zeitlich unbefristet. Auf Antrag sind jedoch Befristungen / Einschränkungen möglich.**

☞ **Eine Beförderungserlaubnis ist nicht übertragbar und schließt andere Genehmigungen, Erlaubnisse, Konzessionen etc. (z. B. nach Güterkraftverkehrsgesetz und**

**Gefahrgutverordnung) nicht mit ein, d. h. diese müssen unabhängig von der abfallrechtlichen Beförderungserlaubnis vorliegen.**

☞ **Inhaber einer gleichwertigen Erlaubnis aus einem anderen EU-Staat bzw. einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum benötigen keine Erlaubnis nach § 54 KrWG, jedoch ist vor Aufnahme der Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) die Gleichwertigkeit dieser bereits vorhandenen Erlaubnis mittels Vorlage bei der zuständigen Behörde abzuklären.**

△ Die ggf. erforderliche Anzeige einer gemeinnützigen bzw. gewerblichen Sammlung nach § 18 KrWG ist separat zu stellen (<https://amt24.sachsen.de/leistung/-/sbw/Abfallsammlung+anzeigen-6001089-leistung-0>). △

### **Wer muss die Anzeige nach § 53 KrWG erstatten?**

Sammler, Beförderer, Händler und Makler von **Abfällen** im Rahmen einer betrieblichen Tätigkeit

sowie

Sammler, Beförderer, Händler und Makler von **gefährlichen Abfällen**, die von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind (s. o. *Ausgenommen von der Erlaubnispflicht*)

*Ausgenommen von der Anzeigepflicht:*

- Betriebe, die bereits über eine gültige Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 KrWG verfügen
- Hersteller und Vertreiber, die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG nicht gefährliche Abfälle als im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätige Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen zurücknehmen
- Sammler und Beförderer, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen – aber nicht gewöhnlich und nicht regelmäßig – sammeln oder befördern (Summe je Kalenderjahr gesammelter/beförderter nicht gefährlicher Abfälle < 20 t bzw. für gefährliche Abfälle < 2 t)

△ Die Anzeige nach § 53 KrWG ist unabhängig von der Anzeigepflicht vor Aufnahme einer gewerblichen Sammlung nach § 18 Abs. 1 KrWG zu betrachten.

Die Anzeige nach § 53 KrWG ist die pauschale Anmeldung der beruflichen Tätigkeit Sammeln, die Anzeige nach § 18 Abs. 1 KrWG ist die konkrete Umsetzung und bedarf daher einer separaten Anzeige (siehe Link oben). △

☞ **In Zweifelsfällen empfiehlt sich eine vorherige Beratung durch die zuständige untere Abfall- und Bodenschutzbehörde.**

### **Zuständige Behörde**

In Sachsen sind die unteren Abfall- und Bodenschutzbehörden – die Landkreise und kreisfreien Städte – für die Erteilung der Erlaubnis nach § 54 KrWG bzw. Bestätigung der Anzeige nach § 53 KrWG zuständig. Der Antrag ist bei der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises / kreisfr. Stadt zu stellen, in welcher der Antragsteller seinen Hauptsitz hat.

### **Anzeige- bzw. Erlaubnisverfahren**

Die Beantragung erfolgt in deutscher Sprache, schriftlich und unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke. Für das Anzeigeverfahren ist der Vordruck nach Anlage 2 zur AbfAEV, für die Beantragung der Erlaubnis der Vordruck nach Anlage 3 zur AbfAEV zu verwenden.

Link zum Formular-Download für Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 54 KrWG:

[https://www.kreis-meissen.org/download/Service/Antrag\\_gefaehrliche\\_Abfaelle\\_Par54KrWG.pdf](https://www.kreis-meissen.org/download/Service/Antrag_gefaehrliche_Abfaelle_Par54KrWG.pdf)

Link zum Formular-Download zur Erstattung einer Anzeige nach § 53 KrWG:

[https://www.kreis-meissen.org/download/Landratsamt/Anzeige\\_Abfaelle\\_53KrWG.pdf](https://www.kreis-meissen.org/download/Landratsamt/Anzeige_Abfaelle_53KrWG.pdf)

Dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 54 KrWG sind grundsätzlich die im Antragsformular aufgeführten Unterlagen (vgl. auch § 9 Abs. 3 AbfAEV) beizufügen. Die Antragsunterlagen sind in deutscher Sprache zu verfassen.

Unvollständige oder in anderer Sprache verfasste Antragsunterlagen führen zu Rückfragen und verzögern die Bearbeitung.

Checkliste Antragsunterlagen (soweit nicht gesondert angegeben, genügt eine Kopie):

- Antragsunterlagen Anzeige
  - Gewerbeanmeldung
  - Handelsregisterauszug (soweit vorhanden)
  - ggf. Nachweis über die Fachkunde nach § 4 AbfAEV
  - Entsorgungsfachbetrieb (wenn von der Erlaubnispflicht ausgenommen): aktuelles gültiges Zertifikat nach § 56 Abs. 3 KrWG
  - EMAS-Betrieb (wenn von der Erlaubnispflicht ausgenommen): aktuell gültige Registrierungsurkunde
  
- Antragunterlagen Erlaubnis
  - Gewerbeanmeldung
  - Handels-/Vereins-/Genossenschaftsregisterauszug (soweit vorhanden)
  - Fachkundenachweis
  - Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung + ggf. Umwelthaftpflichtversicherung (soweit vorhanden)
  - Nachweis einer Kfz-Haftpflichtversicherung für Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen auf öffentlichen Straßen
    - △ Im Original und nicht älter als 3 Monate: △
  - firmenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister – Belegart 9 (= Auskunft an eine Behörde)
  - personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für Betriebsinhaber und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen – Belegart 9
  - Führungszeugnis des Betriebsinhabers und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen – Belegart OG (= zur Vorlage bei einer Behörde + bestimmt für eine in § 149 Abs. 2 Nr. 1 Gewerbeordnung bezeichnete Entscheidung)

☞ **Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister sowie das Führungszeugnis werden bei der Wohnsitzgemeinde (i. d. R. Einwohnermeldeamt) der betreffenden Person beantragt; es ist der Verwendungszweck Erlaubnis nach § 54 KrWG anzugeben, sonst kann der Antrag nicht bearbeitet werden.**

Die Auszüge sind zu senden an:

Landratsamt Meißen  
Kreisumweltamt – Sachgebiet Abfall, Altlasten, Boden  
Remonteplatz 8  
01558 Großenhain

☞ **Unter nachfolgendem Link finden Sie die Webformulare zur Anzeigenerstattung bzw. Beantragung der Erlaubnis in elektronischer Form. Eine Übersendung der Formulare sowie der weiteren Antragsunterlagen auf dem Postweg bzw. per E-Mail entfällt in diesem Fall:**

<https://einreichen.eaev-formulare.de/intelliform/forms/AbfAEV/AbfAEV/index>

△ Ändern sich wesentliche Angaben nach einer bereits erstatteten und behördlich bestätigten Anzeige bzw. nach behördlich ausgestellter Erlaubnis, ist die Anzeige vom Anzeigepflichtigen unaufgefordert erneut zu erstatten bzw. die Erlaubnis vom Erlaubnispflichtigen erneut zu beantragen. △

## **Mitführungspflichten**

### ***Anzeigepflichtige Tätigkeit***

In Ausübung der Tätigkeit ist eine Kopie bzw. ein Ausdruck der behördlich bestätigten Anzeige mitzuführen. Zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe sowie Betreiber eines EMAS-Standortes haben zusätzlich eine Kopie des aktuell gültigen Zertifikats bzw. der aktuell gültigen Registrierungsurkunde mitzuführen.

### ***Erlaubnispflichtige Tätigkeit***

In Ausübung der Tätigkeit ist eine Kopie bzw. ein Ausdruck der Erlaubnis mitzuführen.

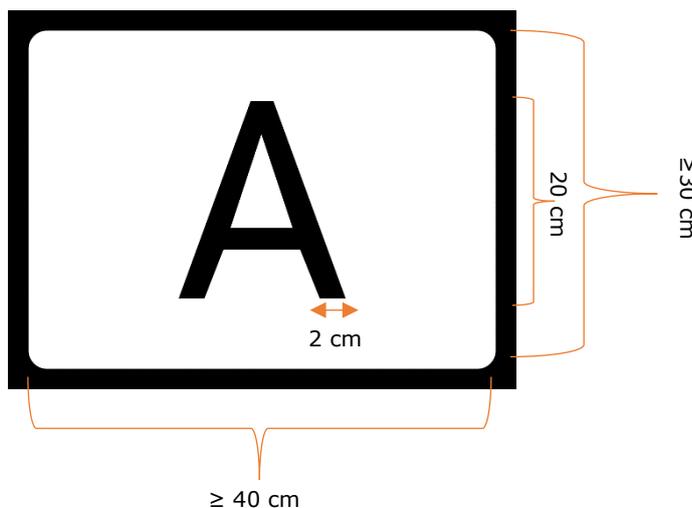
△ Die Mitführungspflichten entfallen lediglich bei der Sammlung und Beförderung von Abfällen mittels schienengebundener Fahrzeuge sowie für Landwirte beim Transport von Gülle vom eigenen landwirtschaftlichen Betrieb zu einer Biogasanlage. △

## **Kennzeichnungspflicht der genutzten Fahrzeuge**

Sammler und Beförderer müssen vor Antritt der Fahrt ihre Fahrzeuge, die für den Transport von Abfällen auf öffentlichen Straßen genutzt werden sollen, mit den sog. A-Schildern versehen (siehe hierzu die gesetzlichen Regelungen in § 55 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 10 Abfallverbringungs-gesetz).

### ***Ausgenommen:***

Sammler und Beförderer, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Abfälle sammeln und befördern (= Ziel des Unternehmens ist NICHT die Gewinnerzielung aus dem Sammeln und Befördern von Abfall).



△ Gefahrgutrecht muss unabhängig vom Abfallrecht angewandt werden. △

## **Kosten**

Die Gebührenfestsetzung erfolgt auf der Grundlage der §§ 4 und 6 SächsVwKG i. V. m. VwV Kostenfestlegung vom 8. Mai 2020 i. V. m. der Zehnten Verordnung des Sächsischen Staatesministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis – 10. SächsKVZ) vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898).

Entsprechend Ifd. Nr. 3 Tarifstelle 13.1 des 10. SächsKVZ ist bei Bestätigung des Eingangs der vollständigen Anzeige nach § 53 KrWG ein Gebührenrahmen von 35,00 € bis 275,00 € und nach Ifd. Nr. 3 Tarifstelle 13.4 des 10. SächsKVZ bei Erteilung einer Erlaubnis nach § 54 KrWG ein Gebührenrahmen von 375,00 € bis 6.000,00 € vorgesehen.

## **Weitere Anmerkungen und Hinweise**

- Abgrenzung zwischen dem Sammeln oder Befördern als gewerbliches Handeln und als Tätigkeit im Rahmen eines wirtschaftlichen Unternehmens:

Im Einzelfall kann die Abgrenzung zwischen dem Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln als gewerbliches Handeln (genehmigungspflichtig) und als Tätigkeit im Rahmen eines wirtschaftlichen Unternehmens (anzeigepflichtig) schwierig sein.

Gewerbliches Handeln liegt vor, wenn jemand entgeltlich oder wiederkehrend Abfalltransporte für Dritte durchführt, das Sammeln und Befördern einer auf Dauer angelegten selbstständigen Tätigkeit entspricht, die auf Gewinnerzielung durch das Sammeln und Befördern der Abfälle gerichtet ist. Gewerblich und damit genehmigungspflichtig sind z. B. Beförderungsvorgänge von Unternehmen der Entsorgungswirtschaft, Containerdiensten und ähnlichen Betrieben.

Tätigkeiten im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen und damit genehmigungsfrei sind z. B. der Werksverkehr, die Eigenentsorgung und Transporte von Handwerkern, die die bei der Ausübung ihres Handwerks anfallenden Abfälle zur Entsorgungsanlage bringen.

▪ Auslandsverbringungen von Abfällen:

Bei grenzüberschreitenden Abfallverbringungen sind die EG-Abfallverbringungs-Verordnung als unmittelbar geltendes Recht und das Abfallverbringungsgesetz zu beachten. Verbringungen von Abfällen von der BRD in andere oder aus anderen Staaten in die BRD oder durch die BRD hindurch bedürfen in vielen Fällen der Durchführung eines Notifizierungsverfahrens. Wegen der Vielzahl der möglichen Fallgestaltungen können in diesem Hinweisblatt hierzu keine weiteren Informationen gegeben werden.

Auskünfte zu Auslandsverbringungen von Abfällen erteilt die Landesdirektion Sachsen, Abteilung 4, Referat 43, die in fast allen Fällen für die Durchführung des Notifizierungsverfahrens von Auslandsverbringungen zuständig ist.

*Postadresse: Landesdirektion Sachsen  
Dienststelle Dresden, Referat 43  
Stauffenbergallee 2, 01069 Dresden*

*E-Mail: post@lds.sachsen.de*

Unabhängig von der Notifizierung gelten die Regelungen der AbfAEV für anzeige- und erlaubnispflichtige Tätigkeiten, die auf dem Gebiet der BRD durchgeführt werden. Bei allen grenzüberschreitenden Abfalltransporten ist das A-Schild am Fahrzeug zu führen.

▪ Beauftragte Dritte und Subunternehmer:

Der Beförderer kann einen Dritten mit der Durchführung von Abfalltransporten beauftragen, wenn dieser Dritte die für den jeweiligen Transport erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Handelt der Dritte gewerblich, ist er *Subunternehmer* und benötigt eine eigene Beförderungserlaubnis. ⚠ Beförderungserlaubnisse sind nicht übertragbar. ⚠

Auch die Entsorgungsträger i. S. d. § 20 KrWG können Beförderer als Dritte beauftragen; auch in diesem Fall sind die Anforderungen des § 22 Satz 3 KrWG zu erfüllen, d. h. der beauftragte Dritte (Beförderer) braucht ggf. die Erlaubnis nach § 54 KrWG bzw. die Anzeige nach § 53 KrWG. Setzt dieser als Dritter beauftragte Beförderer seinerseits einen Subunternehmer ein, benötigt der Subunternehmer ebenso eine eigene Beförderungserlaubnis.

▪ Voraussetzungen (Zuverlässigkeit und Fachkunde, Sachkunde des sonstigen Personals):

Zuverlässigkeit:

- erforderlich für Betriebsinhaber sowie die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen
- i. d. R. nicht gegeben bei Strafverurteilungen bzw. Geldbußen von mehr als 2.500 € innerhalb der letzten 5 Jahre vor Anzeigenerstattung bzw. Erlaubnisbeantragung u. a. in den Bereichen Umwelt-, Immissionsschutz-, Abfall-, Wasser-, Natur-, Chemikalien-, Gewerbe-, Arbeitsschutz-, Gefahrgut-, Betäubungsmittel-, Waffenrecht

Fachkunde: (siehe auch Anlage 1)

- erforderlich für Betriebsinhaber (soweit für die Leitung des Betriebes verantwortlich) und für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen
- Einzelheiten können aufgrund der Komplexität der Regelungen hier nicht wiedergegeben werden, es wird auf die §§ 4 und 5 AbfAEV verwiesen

Sachkunde des sonstigen Personals:

- mittels Einarbeitungsplan betriebliche Einarbeitung des sonstigen Personals
- das sonstige Personal muss über einen für die jeweilige Tätigkeit notwendigen aktuellen Wissensstand verfügen
- Bedarfsermittlung durch Betriebsinhaber (soweit für die Leitung des Betriebes verantwortlich) oder die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen

## Anlage 1: Mögliche Varianten bzgl. Erbringung des Fachkundenachweises

Der Fachkundenachweis für den Betriebsinhaber, wenn er für die Leitung des Betriebs verantwortlich ist, sowie der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen kann auf drei verschiedene Weisen erbracht werden:

### 1. Variante:

Die betreffende verantwortliche Person verfügt über während einer zweijährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über die vom Betrieb für die Erlaubnis nach § 54 KrWG beantragte bzw. über die im Rahmen der Anzeige nach § 53 KrWG angezeigte Tätigkeit.

### 2. Variante:

Die betreffende verantwortliche Person verfügt über während einer zweijährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse, die sich nicht auf die beantragte, sondern auf eine andere Tätigkeit beziehen:

<i>Möglichkeit</i>	<i>Beantragte Tätigkeit</i>	<i>Bereits erworbene Kenntnisse im Bereich der Tätigkeit des</i>
a)	Sammeln von gefährlichen Abfällen	Beförderns von gefährlichen Abfällen
b)	Befördern von gefährlichen Abfällen	Sammelns von gefährlichen Abfällen
c)	Handeln mit gefährlichen Abfällen	Sammelns und Beförderns von gefährlichen Abfällen
d)	Makeln von gefährlichen Abfällen	Sammelns, Beförderns und Handelns von gefährlichen Abfällen

### 3. Variante:

Die betreffende verantwortliche Person verfügt über während einer einjährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über die vom Betrieb beantragte Tätigkeit UND zusätzlich, auf einem Fachgebiet, dem der Betrieb hinsichtlich seiner Betriebsvorgänge zuzuordnen ist, über

- a) den Abschluss eines Studiums ODER
- b) eine kaufmännische bzw. technische Fachschul- oder Berufsausbildung ODER
- c) die Qualifikation als Meister.

⚠ **Alle drei Varianten** erfordern **zusätzlich** die Teilnahme an einem oder mehreren von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen, in dem Kenntnisse entsprechend der Anlage 1 zur AbfAEV vermittelt worden sind. ⚠

📄 **Eine Übersicht über Anbieter anerkannter Fachkundelehrgänge nach Anlage 1 zur AbfAEV ist im Anhang zu diesem Hinweisblatt (Anlage 2) abgedruckt.**

**Anlage 2: Sächsische Lehrgangsträger für Lehrgänge zum Erwerb der Fachkunde gem. § 4 Abs. 3 bzw. § 5 Abs. 3 i. V. m. Anlage 1 AbfAEV**

Lehrgangsträger	Lehrgang	Adresse	Ort	Telefon	Fax	E-Mail	Befristung Anerkennung
Gefahrgutbüro Dr. Günther BBS Inh. Heike Günther	LGS04	Bahnhofstr. 14	09244 Lichtenau	037208- 88787 50	037208- 88787 55	bbs@gefahrgutbüro-dr-günther.de	31.12.2021
Gefahrgutbüro Weigel	LGS06	Chemnitztalstraße 211	09114 Chemnitz	0371- 380 388 70	0371- 380 388 90	info@gb-weigel.de	31.12.2021
SVG Beratungs- und Schulungsgesellschaft mbH	LGS09	Palaisplatz 4	01097 Dresden	0351- 8143 253	0351- 8143 160	bsg@svg-dresden.de	31.12.2021
Bildungs- und Demonstrationszentrum Dezentrale Infrastruktur – BDZ e.V.	LGS10	An der Luppe 2	04178 Leipzig	0341- 44 22 979	0341- 44 21 748	info@bdz-infrastruktur.de	31.12.2021
IHK - Bildungszentrum Dresden gGmbH	LGS14	Mügelner Str.40	01237 Dresden	0351- 2866 50	0351- 2866 7510	info@bildungszentrum-dresden.de	31.12.2021
OSP - Oekoservice GmbH Plauen	LGS26	Gustav-Schmidt- Weg 15	08527 Plauen/OT Neundorf	03741- 55 39 12	03741- 55 39 13	dr.evaludwig@arcor.de	31.12.2021
VAF Richter GmbH	LGS 36	Chemnitzer Straße 32	09399 Niederwürschnitz	037296 - 54 97 75	037296 - 549785	uwe.richter@vaf-richter.de	31.12.2020
BBH Bildung & Beratung Arne Haupt	LGS38	Frauenburgstr. 93	02826 Görlitz	03581- 30 16 05	03581- 89 45 53	BBHaupt@t-online.de	31.12.2021

**Lehrgänge zum Fachkundenachweis und zur Fortbildung nach DepV**

Lehrgangsträger	Lehrgang	Adresse	Ort	Telefon	Fax	E-Mail	Befristung Anerkennung
VAF Richter GmbH	LGS 36	Chemnitzer Straße 32	09399 Niederwürschnitz	037296 - 54 97 75	037296 - 549785	uwe.richter@vaf-richter.de	31.12.2020